

4220/AB
Bundesministerium vom 18.01.2021 zu 4248/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.768.061

Wien, 13.1.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4248/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA und weiterer Abgeordneter betreffend sexueller, physischer und psychischer Gewalt gegenüber Senioren** wie folgt:

Frage 1 bis 6:

- *Wurden Maßnahmen von Ihrem Ministerium ergriffen, um in den Bundesländern, die laut Bericht der Volksanwaltschaft noch keine ausreichenden Qualitätsleitlinien betreffend der Gewaltprävention als auch eines Deeskalationsmanagements gegenüber Senioren realisiert haben?*
- *Wenn „Ja“, welche Maßnahmen sind dies, damit auch dort eine rasche Umsetzung erfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung der einzelnen Bundesländer)*
- *Wenn „Nein“, warum besteht kein Interesse an der Setzung derartiger Maßnahmen?*
- *Wurden Maßnahmen von Ihrem Ministerium ergriffen, um in den Bundesländern, die laut Bericht der Volksanwaltschaft noch keine ausreichenden Qualitätsleitlinien betreffend der Gewaltprävention als auch eines Deeskalationsmanagements gegenüber dem Pflegepersonal realisiert haben, damit auch dort eine rasche Umsetzung erfolgt?*

- *Wenn „Ja“, welche Maßnahmen sind dies? (Bitte um Aufschlüsselung der einzelnen Bundesländer)*
- *Wenn „Nein“, warum besteht kein Interesse an der Setzung derartiger Maßnahmen?*

Eingangs sei mir erlaubt darauf hinzuweisen, dass meinem Ministerium und mir Fragen der Qualität im Bereich der Pflege ein wichtiges Anliegen sind. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit eine Reihe an Maßnahmen gesetzt. Hinweisen darf ich beispielsweise auf das Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime (NQZ), die Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege und das Österreichische Qualifikationszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung (ÖQZ 24).

Das Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ) beachtet alle Ebenen der Gewalt - kulturelle, strukturelle und personale - beim Hausrundgang, bei den Beobachtungen während der Interviews und bei der Bewertung der vorgelegten Einreichunterlagen.

Die NQZ-Bewertungsinstrumente für alle zu bewertenden Qualitätsfelder im NQZ-Modell enthalten ein Portfolio möglicher inhaltlicher Ausprägungen, die den Bereich Prävention und Intervention bei Gewalt sowohl gegen Bewohnerinnen und Bewohner als auch gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter explizit berücksichtigten. Eine Zertifizierung nach dem NQZ ist jedoch nicht verpflichtend; folglich unterziehen sich Alten- und Pflegeheime, die das Anforderungsprofil erfüllen, freiwillig einem Bewertungsverfahren.

Denn Angelegenheiten von Alten- und Pflegeheimen fallen gemäß Artikel 15 Abs. 1 B-VG in die Kompetenz der Länder. Somit ist auch die Entwicklung von Qualitätsleitlinien bzw. Qualitätsstandards zu Gewaltprävention und Deeskalationsmanagement Aufgabe der Länder. Dies ist im Übrigen auch aus dem Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2019, Präventive Menschenrechtskontrolle, ableitbar. Darin wird auf Seite 35 u.a. ausgeführt: „In den Bundesländern Sbg, Stmk, OÖ und Ktn gibt es bislang keine von den jeweiligen LReg entwickelten Qualitätsleitlinien bzw. Qualitätsstandards zu Gewaltprävention und Deeskalationsmanagement.“

Ungeachtet der dargelegten Zuständigkeiten sind mein Ministerium und ich selbstverständlich bemüht, einen Beitrag zur Entwicklung von Qualitätsleitlinien bzw. Qualitätsstandards zu Gewaltprävention und Deeskalationsmanagement in Alten- und Pflegeheimen zu leisten.

Die Frage der Gewaltprävention in Alten- und Pflegeheimen soll auch im Rahmen einer gemeinsamen Zielsteuerung behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

